

Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 13.08.24

Die Geschäftsverteilung wird wie folgt geändert:

Die Abteilung 8 ist vorerst nicht besetzt. Die Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 121a, 121b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs. 5, 126a Abs. 2 StPO werden der Abteilung 11 zugewiesen. Die Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 1 und 3 werden der Abteilung 4, die Endziffern 2 und 0 werden der Abteilung 13 zugewiesen.

Vorbemerkungen:

- **Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.**
- **Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.**
- **Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.**
- **Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.**
- **Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.**
- **In den aus den Ds-, Cs- und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.**
- **Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.**
- **In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.**
- **Die Verteilung der Familiensachen erfolgt grundsätzlich nach dem Buchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Unselbständige Zusätze wie z. B. „von“ oder „de“ bleiben außer Betracht. Bei Doppelnamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des den Beteiligten gemeinsamen Nachnamens. Bei Kindschaftssachen und Abstammungsverfahren sowie Verfahren betreffend Kindesunterhalt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes. Weitere Verfahren einer Familie gehören zu dem Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war, soweit sich die erste Zuständigkeit nicht aus der Beteiligung eines Sozialhilfeträgers ergeben hat.**
- **Die Verteilung der Betreuungssachen erfolgt grundsätzlich nach dem Buchstaben des Nachnamens des Betroffenen. Unselbständige Zusätze wie z. B. „von“ oder „de“ bleiben außer Betracht.**

I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (Direktor des Amtsgerichts Hardt)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Grundbuchsachen
 - c) Familiensachen (K, P, Q, S - Z) und Rechtshilfverfahren in Familiensachen (K, P, Q, S - Z)
 - d) Landwirtschaftssachen

e) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte

Vertretung zu a): nach dem Gesetz

Vertretung zu b) und e): 1. Dr. Mannhart, 2. Bußmann

Vertretung zu c) und d): 1. Bußmann, 2. Dr. Mannhart

- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Bußmann)**

a) Familiensachen (A - J, L - O, R) sowie Rechtshilfverfahren in Familiensachen (A-J, L - O, R)

b) Adoptionsachen

c) Vormundschaftssachen sowie Rechtshilfverfahren in Vormundschaftssachen

Vertretung: 1. Hardt, 2. Dr. Mannhart

- **Abteilung 3: (Richterin J. Drees)**

a) Jugendschöffengericht I und Jugendrichtersachen

b) Jugendschöffenangelegenheiten

c) Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen

d) Betreuungs- und Unterbringungssachen (G, H, Sch, W- Z) sowie Rechtshilfverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (G, H, Sch, W- Z)

Vertretung zu a) - c): 1. Dr. Ludes 2. Hopster, 3. Wißmann

Vertretung zu d): 1. Dr. Mannhart, 2. Hopster

- **Abteilung 4: (Richterin am Amtsgericht Hopster)**

a) Schöffensachen

b) Schöffenangelegenheiten

c) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 1, 3 – 6

d) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt

Vertretung: 1. Wulfange, 2. Dr. Ludes, 3. Kienle

- **Abteilung 5: (Richterin am Amtsgericht Arkenau)**

a) Zivilsachen sowie Rechtshilfverfahren in Zivilsachen mit den Endziffern 1 – 3 sowie mit der Endziffer 4 Vorziffern 1 – 8

b) Nachlasssachen

Vertretung: 1. Dr. Horstmann, 2. Dr. Mannhart, 3. Hardt

- **Abteilung 6: (Richter am Amtsgericht Dr. Horstmann)**

- a) Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 4 Vorziffern 9 - 0 sowie mit den Endziffern 5 - 0
- b) WEG-Sachen
- c) M-Sachen
- d) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
- e) Insolvenzverfahren

Vertretung zu a) - c): 1. Arkenau, 2. Dr. Mannhart

Vertretung zu d), e): 1. Hardt, 2. Dr. Mannhart

- **Abteilung 7: (Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reichenbach)**

Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung: Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 8: (nicht besetzt)**

- **Abteilung 9: (Richterin am Amtsgericht L. Drees)**

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2024
- c) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- d) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO
- e) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Vertretung zu c) – e): 1. Dr. Ludes, 2. Wißmann

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Kienle)**

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus der Abteilung 13

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b): 1. Wißmann, 2. L. Drees, 3. Dr. Ludes

- **Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**

- Justizverwaltungssachen
- Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Buchstaben A – F, I – R, Buchstabe S ohne Sch, T - V
- Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen
- Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in der Abteilung 10 unter e) bezeichneten Sachen
- Entscheidungen nach § 6 FamFG und nach § 45 Abs. 2 ZPO
- Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 121a, 121b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs. 5,126a Abs. 2 StPO

Vertretung zu a): Nach dem Gesetz

Vertretung zu b):

Buchstaben A – F, Buchstabe S ohne Sch, T – V: 1. Hopster, 2. J. Drees, 3. Dr. Horstmann
 Buchstaben I - R: 1. J. Drees, 2. Hopster, 3. Dr. Horstmann

Vertretung zu c) – d): 1. Dr. Horstmann 2. Arkenau

Vertretung zu e): 1. Hardt, 2. Bußmann

Vertretung zu f): L. Drees

- **Abteilung 12: (Richter am Amtsgericht Dr. Ludes)**

- Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- Die an das Amtsgericht nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen
- Jugendschöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b) - c): 1. L. Drees, 2. Wißmann

Abteilung 13: (Richter Wulftange)

- Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 2, 7 – 0
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2024
- Gs-Sachen gegen Erwachsene, Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG sowie freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Vertretung zu a), d): 1. Dr. Horstmann, 2. Hopster, 3. J. Drees

Vertretung zu b): 1. Hopster, 2. Wißmann,

Vertretung zu c): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Abteilung 14: (Richterin am Amtsgericht Wißmann)

Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung: Nach dem Geschäftsverteilungsplan der Strafvollstreckungskammer

II. Weitere Vertretung

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Dr. Mannhart - Hardt – Kienle – Dr. Horstmann - Wißmann - Bußmann – L. Drees - Dr. Ludes – Hopster - Arkenau – Wulfange – J. Drees.

1. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.
2. Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i. V. m. dem Jahresgeschäftverteilungsplan für 2024 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Die Vertretung im gemeinsamen Bereitschaftsdienst richtet sich ebenfalls nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für das Jahr 2024. Sofern der/die danach berufene Vertreter/Vertreterin ebenfalls verhindert ist, sind dessen/deren Vertreter/Vertreterinnen gemäß Ziffer II. dieser Geschäftsverteilung in der dort festgelegten Reihenfolge berufen.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbereich ist ländlich, Grenzfläche ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist Ri'inAG Dr. Mannhart. Die Güterichterin führt im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereit/n Güterichterin/-richter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Hardt, DirAG

L. Drees, Ri'inAG

Dr. Mannhart, Ri'inAG

Kienle, RiAG

Kruse, Ri'inAG
(an der
Beschlussfassung gehindert)

Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG):

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hardt, DirAG